

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines:

Diese Vertragsbedingungen sind sämtlichen der mit uns abgeschlossenen Verträge zugrunde zu legen. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs in der jeweils aktuellen Fassung, abzurufen unter www.ingenieurbueros.at. Bei widerstreitenden Bestimmungen gehen unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen vor. Änderungen oder Ergänzungen unserer Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Der Besteller bestätigt, den Inhalt dieser Bedingung zu kennen.

2. Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind jeweils als verbindlich aufzufassen; wir erachten uns mangels gegenteiliger Vereinbarung an jedes unserer Angebote für vier Wochen, gerechnet ab dem Datum auf dem Angebot, gebunden. Jedem unserer Angebote sind neben den sonstigen Bedingungen die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten (HOA) sowie die jeweils einschlägigen Ö-Normen und DIN-Normen in den geltenden Fassungen zugrunde zu legen. Soweit die HOA allerdings andere Regelungen enthalten als diese allgemeinen Bedingungen, speziellere Bedingungen im Auftrag, haben die HOA nachrangige Bedeutung.

3. Preise:

Sämtliche unserer Preise verstehen sich als Nettopreise, denen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzuschlagen ist. Auflaufende Barauslagen wie auszulegende Gebühren, Reisespesen, Porti oder Kopierkosten sind im vereinbarten Preis nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Soweit unsere Preiskalkulationen auf nicht fixen Preisen von anderen Professionisten basieren, können sich die Preise nach Maßgabe der Bedingungen dieser Professionisten ändern.

4. Zahlung:

Wir sind berechtigt, bis zu 25% der veranschlagten oder geschätzten Auftragssumme innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung als Anzahlung in Rechnung zu stellen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Einganges der Zahlung bei uns oder die Gutschrift bei der Zahlstelle maßgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung sind wir nicht verpflichtet. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen stets zulasten des Bestellers.

Wir sind berechtigt, für jede Einmahnung von fälligen Entgelten Mahnspesen in Höhe von €10,- in Rechnung zu stellen. Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

Wir sind ebenfalls berechtigt, jeweils nach Abschluss eines jeden Quartals eine Zwischenabrechnung aller Leistungen vorzunehmen. Eine etwaig geleistete Anzahlung ist auf die erste Zwischenrechnung anzurechnen.

5. Ausführung unserer Leistungen:

Die von uns erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten gegenständlichen Auftrages unser Eigentum. Dies gilt auch für geistiges Eigentum. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, gegen unseren ausdrücklichen Widerspruch von uns erstellte Pläne zu verwirklichen, sofern nicht sämtliche offenen Rechnungen bezahlt sind oder unsere schriftliche Zustimmung vorliegt. Wir sind ausdrücklich berechtigt, die Herausgabe von Modellen, Plänen und dergleichen bis zur vollständigen Bezahlung aller offener Rechnungen zu verweigern und dem Besteller die Durchführung der geplanten Leistungen zu untersagen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz:

Wir leisten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Gewähr. Gewährleistungsansprüche sind allerdings ausgeschlossen, sofern gegen unsere Pläne oder ausdrückliche Anweisungen verstoßen wurde, ebenso wie bei natürlichem Verschleiß, ungeeigneten Werkstoffen, fehlerhafte Auftragsausführung durch Dritte, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern nicht ein Fehler unserer Planung mitgewirkt hat. Gleiches gilt für Fehler, die auf Informationen, Empfehlungen und Weisungen des Bestellers zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung an einem von unseren Plänen oder sonstigen Gegenständen Änderungen vorgenommen werden.

Für Schäden haften wir grundsätzlich nur dann, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

7. Sonstiges und Schlussbestimmungen:

Unsere Ansprüche kann der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Wir sind berechtigt, Daten über den Besteller, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten, zu Zwecken des Marketings und ähnlichem zu verarbeiten und zu übermitteln.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt, soweit diese Vereinbarung zulässig ist, das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien als vereinbart. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden.